

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e z**

vom 1919

über

die Konsulargebühren.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Für die Amtshandlungen der Konsularämter sind Gebühren (Konsulargebühren) nach dem durch das Gesetz vom 22. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 40, festgesetzten allgemeinen Konsulargebührentarife zu entrichten. Dieser Tarif ist mit dem aus den staatsrechtlichen Verhältnissen der Republik Österreich sich ergebenden Einschränkungen und mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

- a) Die nicht in Prozenten des Wertes festgesetzten Gebühren des allgemeinen Konsulargebührentarifes sind in Goldkronen zu verstehen. Insofern diese Konsulargebühren nicht in Gold entrichtet werden, ist die Umrechnung der betreffenden Zahlungsmittel nach Maßgabe der durch Vollzugsanweisung zu treffenden näheren Bestimmungen vorzunehmen.
- b) Die Anmerkung zur II. und III. Abteilung des allgemeinen Konsulargebührentarifes hat zu lauten:

Die Konsularämter haben für die unter die II. Abteilung des allgemeinen Konsulargebührentarifes fallenden Amtshandlungen zu den Gebührensätzen dieses Tarifes einen Zuschlag einzuheben; die Angestellten der Konsularämter sind berechtigt, bei Dienstreisen in Parteidachen die Taggelder mit einem Zuschlage

zu dem tarifmäßigen Ausmaß aufzurechnen. Dieser Zuschlag zu den Konsulargebühren und Taggeldern beträgt für Konsularämter in Europa das Einfache, für die übrigen Konsularämter das Dreifache des tarifmäßigen Satzes.

- e) Die Staatsregierung ist ermächtigt, durch Vollzugsanweisung nach Maßgabe der jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse festzusetzen, welche Personen bei Anwendung des allgemeinen Konsulargebührentarifes als Minderbemittelte anzusehen sind.

§ 2.

(1) Die Konsulargebühren sind durch das Konsularamt, das die gebührenpflichtige Amtshandlung vornimmt, zu bemessen und mit der im Absätze 2 festgesetzten Ausnahme für Rechnung des Staatsschatzes einzuheben.

(2) Bei Konsularämtern, die nicht von einem Berufsbeamten geleitet sind, werden die nicht in Prozenten des Wertes festgesetzten Konsulargebühren für Rechnung des Amtsvorstandes eingehoben, soweit nicht durch Vollzugsanweisung etwas anderes bestimmt wird.

§ 3.

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Konsulargebühren obliegt demjenigen, der die gebührenpflichtige Amtshandlung in Anspruch nimmt, und bei den von Amts wegen eingeleiteten Amtshandlungen demjenigen, in dessen Angelegenheit die Amtshandlung erfolgt; trifft die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Konsulargebühr zwei oder mehrere Personen, so sind sie zur ungeteilten Hand zur Zahlung der Konsulargebühr verpflichtet.

(2) Die Konsulargebühren, die sich auf den Schiffsverkehrsbertrieb beziehen, sind zunächst beim Schiffer einzuheben.

§ 4.

Von den in der II. Abteilung des allgemeinen Konsulargebührentarifes vorgesehenen Konsulargebühren haften die Gebühren nach Post 4 auf den inventierten oder geschätzten Vermögensgegenständen, die Gebühren nach Post 5 auf dem durch die Freilbietung eingegangenen Beträge, die Gebühren nach Post 9, lit. b. auf dem verwahrten Gegenstände und die Gebühren nach Post 10 auf dem Nachlassvermögen. Diese Gebühren gehen hinsichtlich der für sie sachlich haftenden Vermögensschaften allen aus privatrechtlichen Titeln entspringenden Forderungen vor.

§ 5.

(1) Über Rekurse gegen Verfügungen der Konsularämter, die sich auf Konsulargebühren beziehen, entscheidet das Staatsamt für Äußeres im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen in zweiter und letzter Instanz. Die Rekurse unterliegen keiner Gebühr und sind beim Konsularamte, gegen dessen Verfügung der Rekurs erhoben wird, in der Fallfrist von 30 Tagen, vom Tage der Bekanntgabe der betreffenden Verfügung an die Partei gerechnet, einzubringen. Bei Berechnung dieser Frist sind die Tage des Postenlaufes nicht zu zählen.

(2) Die Rekurse haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 6.

Wird die Befreiung von der Konsulargebühr oder die Bemessung einer niedrigeren als der vorschriftsmäßigen Gebühr erschlichen, so ist das Zweifache des vorgeschriebenen Gebührenbetrages einzuhellen. Als Erschlichung ist es anzusehen, wenn ein Gegenstand, nach dessen Werte die Konsulargebühr zu bemessen ist, oder ein Teil davon wesentlich verheimlicht wird, oder wenn über diesen Wert oder sonstige Tatsachen, die auf die Gebührenpflicht oder auf die Höhe der zu entrichtenden Konsulargebühr von Einfluß sein können, wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden.

§ 7.

Die Bestimmungen über die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die in Prozenten des Wertes zu bemessenden Konsulargebühren, über Art und Zeit der Entrichtung der Konsulargebühren, ferner die Bestimmungen über die Währung, in der die Konsulargebühren zu bemessen und zu entrichten sind sowie über die Umrechnung fremder Währungen bei Anwendung dieses Gesetzes werden durch Vollzugsanweisung getroffen, soweit hierüber in diesem Gesetze oder im allgemeinen Konsulargebührentarife keine Anordnungen getroffen sind.

§ 8.

Insofern in diesem Gesetze und im allgemeinen Konsulargebührentarife nichts Abweichendes angeordnet wird, finden auf die Konsulargebühren die allgemeinen Vorschriften über Stempel- und unmittelbare Gebühren Anwendung.

§ 9.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, Bestimmungen zur Vermeidung von Unbilligkeiten, die sich in der Übergangszeit aus der Inkraftsetzung dieses Gesetzes ergeben können, durch Vollzugsanweisung zu treffen.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1919 in Kraft und bleibt bis zum 30. November 1921 in Wirksamkeit.

§ 11.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Finanzen und für Äußeres im Einvernehmen mit den Staatssekretären für Justiz und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut.

Begründung

I. Allgemeiner Teil.

Während des Bestandes der österreichisch-ungarischen Monarchie bildete das Konsularwesen eine Österreich und Ungarn gemeinsam betreffende Angelegenheit; von den Amtshandlungen der ehemaligen k. und k. Konsularämter wurden nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 40, und des durch dieses Gesetz eingeführten allgemeinen Konsulargebührentarifes besondere Gebühren (Konsulargebühren) als eine gemeinsame Einnahme für Rechnung des früheren Ministeriums des Äußern eingehoben.

Die Auflösung der österreichisch-ungarischen Monarchie hat die Notwendigkeit mit sich gebracht, das Konsularwesen neu zu gestalten und an Stelle der k. und k. Konsularämter solche der Republik Österreich ins Leben zu rufen; sie hat für die Republik Österreich aber auch die Möglichkeit geschaffen, hinsichtlich der Gebühren für die Amtshandlungen ihrer Konsularämter nunmehr — losgelöst von der Verbindung mit Ungarn — völlig eigene Wege zu gehen.

Die Staatsregierung hält es schon aus finanziellen Gründen für richtig, von dieser Möglichkeit nunmehr Gebrauch zu machen. Hiesfür ist vor allem die Erwägung maßgebend, daß schon vor Beginn des Krieges die Gebühren, die nach dem allgemeinen Konsulargebührentarife für die konsularischen Amtshandlungen zu entrichten waren, hinsichtlich ihrer Höhe vielfach hinter den Beträgen zurückblieben, die für analoge Amtshandlungen der inländischen Behörden oder Notare als Abgabe, beziehungsweise als Entgelt zu leisten waren. Dieses Mißverhältnis wurde dadurch noch wesentlich verschärft, daß seit Beginn des Krieges fast auf allen Gebieten des Abgabewesens sehr ausgiebige Erhöhungen eingeführt wurden, während der Konsulargebührentarif unverändert in Kraft blieb. Schon dieser Umstand allein würde es rechtfertigen, den Konsulargebührentarif, der vorläufig auch von den Konsularämtern der Republik Österreich angewendet wird, im Sinne einer namhaften Erhöhung seiner einzelnen Gebührensätze zu ändern, zumal die Konsulargebühren nunmehr eine Gebühreneinnahme der Republik Österreich bilden und daher unserem Gebührensysteme tunlichst angepaßt werden müssen.

Dazu kommt noch die Entwertung unserer Währung, die es im allgemeinen als unerläßlich erscheinen läßt, die Abgaben dem gesunkenen Geldwerte entsprechend zu erhöhen und insbesondere diejenigen Abgabengattungen, die, wie die Konsulargebühren, vorwiegend im Auslande zahlbar sind, auf eine neue, von den täglichen Schwankungen des Papiergeldwertes möglichst unabhängige Grundlage zu stellen.

Diese Umstände im Zusammenhalte mit der Tatsache, daß die Gebührensätze des Konsulargebührentarifes auch in anderen Belangen vielfach veraltet sind, würden an sich allerdings eine durchgreifende systematische Umarbeitung des Konsulargebührentarifes erfordern. Da jedoch die für eine endgültige Festlegung der Konsulargebühren maßgebenden Verhältnisse dermalen mit Rücksicht auf die noch nicht gefestigte politische und wirtschaftliche Lage und bei dem Umstande, daß unser Konsularwesen sich erst in den Anfängen seiner Entwicklung befindet, auch nicht annähernd beurteilt werden können, erachtet es die Staatsregierung für geboten, vorläufig von einer systematischen Neugestaltung der Konsulargebühren abzusehen und sich für die allernächste Zeit auf die unumgänglich notwendigen Änderungen des Konsulargebührengesetzes (samt Tarif) zu beschränken.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, sieht der vorliegende Entwurf die Einhebung der Konsulargebühren im allgemeinen nach Maßgabe des durch das Gesetz vom 22. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 40, festgesetzten allgemeinen Konsulargebührentarifes vor, der vorläufig nur insoweit abgeändert

werden soll, als dies zur Erreichung der beiden angedeuteten Zwecke: Erhöhung des Ausmaßes der Konsulargebühren und Schaffung einer neuen, die valutariſchen Verhältnisse berücksichtigenden Einhebungsgrundlage, erforderlich ist.

Was zunächst die Frage der Erhöhung des Ausmaßes der Konsulargebühren anbelangt, so wird diese Erhöhung bei dem Umstande, daß, wie bereits angeführt, vorläufig von einer systematischen Änderung der Gebührensätze abgesehen werden muß, am leichtesten und einfachsten durch Einhebung entsprechender Zuschläge zu den bisherigen Gebührensätzen verwirklicht werden können. Die Höhe dieser Zuschläge wird im Entwurfe für die Konsularämter in Europa mit 100 Prozent, für die Konsularämter in den außereuropäischen Ländern mit 300 Prozent der bisherigen Gebührensätze vorgeschlagen. Für diese Unterscheidung war die Erwägung maßgebend, daß zu den festen Gebühren für die Amtshandlungen der Konsularämter in den meisten außereuropäischen Ländern schon bisher — auf Grund der Anmerkung zur II. und III. Abteilung des allgemeinen Konsulargebührentarifes — ein 50prozentiger Zuschlag eingehoben wurde, und daß weiters die Kosten der Erhaltung der außereuropäischen Konsularämter im allgemeinen wesentlich höher sind als jene der übrigen Konsularämter. Das Ausmaß der in Rede stehenden Erhöhung gründet sich auf die vor dem Kriege und während der Kriegszeit in diesem Belange gesammelten Erfahrungen; ob dieses Maß der Erhöhung aber auch den nach dem Kriegsende eingetretenen Verhältnissen voll entspricht, kann im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht mit Sicherheit behauptet werden, da zuverlässige Anhaltspunkte für die Beurteilung dieser Verhältnisse dormalen noch fehlen und insbesondere auch noch unbekannt ist, ob und in welcher Weise in letzter Zeit die Konsulargebühren der übrigen Staaten ausgestaltet, beziehungsweise erhöht wurden. Die Staatsregierung behält sich daher vor, im gegebenen Zeitpunkte nach Maßgabe der zu sammelnden neuen Erfahrungen, je nach Bedarf eine Erhöhung oder allenfalls auch eine Ermäßigung der im Entwurfe vorgeschlagenen Gebührensätze in Antrag zu bringen.

Soll die eben besprochene Erhöhung auch praktisch voll zur Geltung kommen, so ist es unerläßlich, daß die zum weitaus überwiegenden Teile im Auslande zu entrichtenden Konsulargebühren, soweit sie nicht in Prozenten des Wertes festgesetzt sind, auf eine von Kursschwankungen unabhängige feste Basis von internationalem Werte, das ist auf die Goldbasis gestellt werden. In diesem Sinne ist im Entwurfe enthalten, daß die nicht in Prozenten des Wertes festgesetzten Gebühren des Konsulargebührentarifes in Goldfronen zu verstehen sein sollen. Hinsichtlich der Prozentualgebühren entfällt nach der Natur der Sache die Notwendigkeit einer derartigen Bestimmung, da bei diesen Gebühren die Höhe der Gebührenanforderung im einzelnen Falle durch die Höhe der Bemessungsgrundlage und durch die Währung, in der diese ausgedrückt ist, bedingt ist.

Die Bemessung und Entrichtung der Prozentualgebühren wird daher in der Regel in der Währung erfolgen, in der im einzelnen Falle die Bemessungsgrundlage ausgedrückt erscheint. Anders verhält es sich bei den nicht in Prozenten des Wertes festgesetzten Konsulargebühren, die mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 1, lit. a, des Entwurfes im allgemeinen grundsätzlich in Goldfronen anzufordern (zu bemessen) sind. Die Entrichtung dieser Gebühren soll in der Währung des betreffenden Auslandsstaates erfolgen, wobei — sofern nicht effektiv in Gold gezahlt wird — für die Umrechnung in die Landeswährung ein periodisch auf Grund der Wechselkurse auf Länder, deren Währung als intakt gilt, festzusetzender Umrechnungskurs maßgebend sein soll.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Frage, in welcher Währung die Konsulargebühren zu bemessen und zu entrichten sind, nicht ein für allemal und einheitlich für alle Arten von Konsulargebühren gelöst werden kann, weshalb es sich empfiehlt, diese Frage sowie die näheren Bestimmungen über die Umrechnung in fremde Landeswährungen durch Vollzugsanweisung zu regeln, wobei die oben ausgeführten Gesichtspunkte als Richtschnur zu dienen haben werden.

Die Verwirklichung der vorangeführten Grundsätze über die Entrichtung der auf Gold basierten Konsulargebühren wird allerdings gegenwärtig mit Rücksicht auf die große Spannung, die zwischen dem Goldwerte und dem Werte des Papiergeldes der meisten Staaten besteht, die automatische Folge haben, daß dadurch neben der erwähnten Gebührenerhöhung durch Zuschläge, eine weitere dormalen sehr empfindliche Erhöhung dieser Konsulargebühren eintreten wird, doch wird diese lediglich in den valutariſchen Verhältnissen begründete und unvermeidliche Erhöhung in denjenigen Ländern, deren Währung eine intakte Goldwährung ist, nicht fühlbar werden und in den übrigen Ländern mit dem voraussichtlichen allmählichen Steigen des Wertes ihres Papiergeldes nach und nach an Bedeutung verlieren.

Als Wirksamkeitsdauer des im Entwurfe vorgeschlagenen Gesetzes ist ein Zeitraum von nur zwei Jahren vorgesehen, wodurch der provisorische Charakter dieser legislativen Maßnahme deutlich zum Ausdruck kommt. Innerhalb dieses Zeitraumes dürften sich die für das Konsularwesen der

461 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

Republik Österreich maßgebenden Verhältnisse soweit geklärt und gefestigt haben, daß die Staatsregierung in der Lage sein wird, die für notwendig erachtete systematische Neuordnung der Konsulargebühren in die Wege zu leiten.

Was den finanziellen Erfolg der vorgeschlagenen Maßnahmen anbelangt, so ist eine auch nur annähernd verlässliche Schätzung derzeit unmöglich, da jeglicher Anhaltspunkt für die Beurteilung der Entwicklung unseres Konsularwesens fehlt. Wird jedoch in Erwägung gezogen, daß die von den wenigen bereits errichteten Konsularämtern auf Grund des bisherigen Konsulargebührentarifes erzielten Einnahmen nicht unerhebliche Beträge darstellen (monatlich im Durchschnitte rund 300.000 K, 16.000 Mark und 9000 Francs) und daß die Absicht besteht, schon in nächster Zeit eine Anzahl von neuen Konsularämtern zu errichten, so dürfte es vielleicht nicht unbegründet sein, den aus den vorgeschlagenen Maßnahmen zu gewärtigenden jährlichen Mehrertrag mit einigen Millionen Kronen zu veranschlagen; eine Gewähr dafür, daß diese Schätzungsziffer mit den wirklichen Erfolgswerten einigermaßen übereinstimmen wird, kann aber natürlich nicht bestehen.

Bei Beurteilung der finanziellen Tragweite des beantragten Gesetzes darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß dieses Gesetz — wenn auch nur in bescheidenem Maße — die Beschaffung fremder Valuta ermöglichen und demnach ein Glied in der Kette jener Maßnahmen sein wird, die zur Besserung unserer Valuta eingeleitet wurden, beziehungsweise werden.

II. Besondere Erläuterungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist, soweit sie nicht schon im allgemeinen Teile der „Begründung“ erläutert wurden, folgendes zu bemerken:

Zu § 1.

Der allgemeine Konsulargebührentarif ist der Amtstätigkeit der bestandenen k. u. k. österreichisch-ungarischen Konsularämter angepaßt und enthält daher eine Reihe von Bestimmungen, die den staatsrechtlichen Verhältnissen der Republik Österreich nicht mehr entsprechen; so ist zum Beispiel die im allgemeinen Konsulargebührentarife vorgesehene Gleichstellung der ungarischen Staatsangehörigen und der österreichisch-ungarischen Schutzgenossen mit den österreichischen Staatsangehörigen derzeit nicht mehr am Platze. Als Handhabe für die Außerkraftsetzung dieser und ähnlicher Bestimmungen des allgemeinen Konsulargebührentarifes soll die Bestimmung dienen, daß dieser Tarif nur mit den aus den staatsrechtlichen Verhältnissen der Republik Österreich sich ergebenden Einschränkungen angewendet werden soll.

Im Sinne der Anmerkung zur II. und III. Abteilung des allgemeinen Konsulargebührentarifes wurde bisher bei den Konsularämtern in einigen überseeischen Ländern zu den in der II. Abteilung des Tarifes vorgesehenen fixen Konsulargebühren und zu den in der III. Abteilung festgesetzten Taggeldern (bei Dienstreisen in Parteisachen) ein 50prozentiger Zuschlag eingehoben; die prozentuellen Gebühren waren von diesem Zuschlage befreit. Durch die Bestimmung des § 1, lit. b, des vorliegenden Entwurfes soll die bezogene Anmerkung aufgehoben und durch die Anordnung ersetzt werden, daß nunmehr alle Konsularämter zu sämtlichen in der II. Abteilung des Tarifes festgesetzten Gebühren, also auch zu den Prozentualgebühren, sowie zu den Taggeldern (bei Dienstreisen in Parteisachen) einen Zuschlag einzuheben haben, dessen Höhe hinsichtlich der Konsularämter in Europa mit 100 Prozent, hinsichtlich der übrigen Konsularämter mit 300 Prozent des tarifmäßigen Ausmaßes vorgesehen wird. Durch die Anordnung dieses Zuschlages werden die vom Zuschlage getroffenen Konsulargebühren in Europa durchwegs verdoppelt, in den außereuropäischen Ländern im allgemeinen auf das Vierfache, soweit sie aber schon dem bisherigen 50prozentigen Zuschlage unterworfen waren, ungefähr auf das Dreifache ihres dormaligen Ausmaßes erhöht. Diese Erhöhungen können schon mit Rücksicht darauf, daß der Prozentsatz der allgemeinen Preissteigerung im Durchschnitte — und zwar auch in den Auslandsstaaten — ein wesentlich höherer ist, wohl nicht als übermäßig bezeichnet werden.

In den Posten 42, 43, 44, 48 und 49 des allgemeinen Gebührentarifes sind die Gebührensätze für die dort angeführten konsularischen Amtshandlungen für „Bemittelte“ und für „Minderbemittelte“ mit einem verschiedenen Ausmaße festgesetzt, und zwar für Minderbemittelte wesentlich niedriger als für Bemittelte, während der in Post 45 vorgesehene Gebühr die Minderbemittelten überhaupt nicht unterliegen; hierbei sind als „Minderbemittelte“ im Sinne der Anmerkung zu den erwähnten Tarifposten lediglich die „Tagelöhner, das gewerbliche Hilfspersonal und sonstige Arbeiter, ferner Dienstboten und Schiffsleute“ anzusehen. Nun ist aber die Abgrenzung des Begriffes „Minder-

bemittelte“ nicht unverrückbar feststehend, sondern äußerst schwankend und von den jeweiligen Verhältnissen der Wirtschaftsführung abhängig. Dies gilt in besonderem Maße von der heutigen Zeit, in der den Begriffen „Bemittelte“ und „Minderbemittelte“ eine ganz andere Bedeutung zukommt, als zur Zeit der Einführung des allgemeinen Konsulargebührentarifes. Der Kreis der Minderbemittelten wird daher heute wesentlich weiter zu ziehen sein, als dies in der Anmerkung zu den angeführten Tarifposten der Fall ist; insbesondere werden auch gewisse Kategorien von Festangestellten zu den Minderbemittelten zu rechnen sein. Die Beantwortung der Frage, welche Personen jeweils bei Anwendung des Konsulargebührentarifes als Minderbemittelte anzusehen sein werden, soll nach Ansicht der Staatsregierung nicht durch das Gesetz, sondern im Wege einer Vollzugsanweisung erfolgen, um auf diese Weise der jeweiligen wirtschaftlichen Lage ohne Inanspruchnahme der Legislative Rechnung tragen zu können (§ 1, lit. b, des Entwurfes).

Zu § 2.

Die Konsulargebühren haben grundsätzlich eine Einnahme des Staatsschatzes zu bilden, nur hinsichtlich der Konsularämter, die nicht von einem Berufsbeamten geleitet sind (Honorarkonsulate), sind Ausnahmen von dieser Regel vorgesehen. Bisher wurden den Honorarkonsulen die Einnahmen aus allen für ihre Amtshandlungen entfallenden Konsulargebühren, mit Ausnahme der Nachlaßgebühren, überlassen (§ 2 des Gesetzes vom 22. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 40). In Zukunft sollen alle in Prozenten des Wertes festgesetzten Konsulargebühren, auch soweit sie Amtshandlungen von Honorarkonsulen betreffen, unter allen Umständen dem Staatsschatze zufließen und den Honorarkonsulen lediglich die Einnahmen aus den für ihre Amtshandlungen eingehobenen festen Konsulargebühren zukommen, insoweit nicht etwa durch Vollzugsanweisung etwas anderes bestimmt werden sollte; die Entscheidung in diesem letzteren Belange wird von der künftigen Entwicklung des österreichischen Konsularwesens abhängig sein.

Zu den §§ 3 bis 7.

Die Bestimmungen über die Zahlungspflicht (§ 3), über die sachliche Haftung (§ 4), über die Anfechtung (§ 5), und über die nachteiligen Folgen von Gebührenvorkürzungen (§ 6), sind sinngemäß den verwandten Bestimmungen des Konsulargebührengesetzes vom 22. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 40, und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung vom 17. März 1902, R. G. Bl. Nr. 68, nachgebildet und bieten keinen Anlaß zu besonderen Bemerkungen.

Die große Manigfaltigkeit der für die Veranlagung und Entrichtung der Konsulargebühren in Betracht kommenden Verhältnisse ließ es nicht als zweckmäßig erscheinen, die bezüglichlichen näheren Bestimmungen in den Gesetzentwurf aufzunehmen, weshalb die Regelung der betreffenden Fragen im Wege der Vollzugsanweisung erfolgen soll (§ 7). Nach welchen allgemeinen Grundsätzen hierbei die Staatsregierung hinsichtlich der Frage vorzugehen beabsichtigt, in welcher Währung die Konsulargebühren zu bemessen und zu entrichten sein werden, wurde bereits im allgemeinen Teile der „Begründung“ erörtert.

Zu § 8.

Die Bestimmung des § 8 des Entwurfes hat ihren Grund in dem Umstande, daß die Konsulargebühren, die vor dem Zusammenbruche eine gemeinsame Einnahme der Monarchie bildeten, nunmehr im allgemeinen dem Staatsschatze der Republik Österreich zuzufließen haben und daher als neues Glied des österreichischen Gebührensystems diesem Systeme tunlichst angepaßt werden müssen.

Die §§ 9, 10 und 11 des Entwurfes bieten keinen Anlaß zu besonderen Bemerkungen, zumal die Gründe für die im § 10 vorgesehene zeitliche Beschränkung der Wirksamkeitsdauer des vorgeschlagenen Gesetzes bereits im allgemeinen Teile der „Begründung“ dargelegt wurden.